

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

**Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung****A. Zielsetzung**

Nachdem durch die Verordnung (EG) Nr. 1640/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 187 S. 41) unter anderem die Angaben „Classic“ und „Selection“ für die Bezeichnung deutscher Weine zugelassen worden sind, sind nunmehr die Bedingungen festzulegen, unter denen deutsche Qualitätsweine mit diesen Angaben bezeichnet werden dürfen.

Die Richtlinie 2000/24 der EG-Kommission vom 28. April 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 107 S. 28), ist für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

**B. Lösung**

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

**C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

### **2. Vollzugaufwand**

Soweit die Regelungen der Verordnung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchgeführten Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand nicht auszuschließen. Diesbezügliche Kosten sind nur schwer darstellbar. Nach Angaben des sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie liegen sie bei 0,1 Vollzeitarbeitskraft (g. D.).

## **E. Sonstige Kosten**

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen zum einen die Möglichkeiten hinsichtlich der Bezeichnung von Erzeugnissen erweitern und zum anderen die für Erzeugnisse festgesetzten Höchstgehalte an Stoffen aus den für Weintrauben festgelegten Gehalten abgeleitet werden.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 663/00**

**20.10.00**

**A - G**

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

### **Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
022 (322) - 731 09 - We 110/00

Berlin, den 19. Oktober 2000

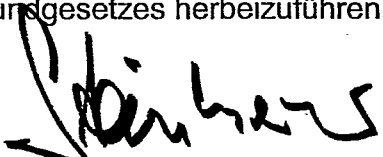
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten zu erlassende

**Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Weinverordnung<sup>\*)</sup>**

**Vom**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, des § 16 Abs. 2 Satz 1, des § 21 Abs. 1 Nr. 3 und des § 24 Abs. 2, davon § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 4 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) neugefasst und § 21 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 12 dieses Gesetzes geändert worden ist,
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1  
Änderung der Weinverordnung**

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom .....2000 (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der § 2 betreffenden Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 2a      Genehmigung der Vermarktung“.

b) Nach der § 32 betreffenden Zeile werden folgende neue Zeilen eingefügt:

---

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient u.a. der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors: Richtlinie 2000/24 der EG-Kommission vom 28. April 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 107 S. 28).

|        |                                                |
|--------|------------------------------------------------|
| „§ 32a | Classic                                        |
| § 32b  | Selection                                      |
| §32c   | Weitere Bestimmungen für Classic und Selection |
| §32d   | Abweichungen; Ausnahmen “.                     |

2. Nach § 32 werden folgende neue §§ 32a bis 32d eingefügt:

„§ 32a

**Classic**

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes)

Qualitätswein darf als „Classic“ nur bezeichnet werden, wenn

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird; die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung „Classic“ angegeben werden,
  2. er mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus Weintrauben von gebietstypischen klassischen Rebsorten hergestellt worden ist,
  3. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1 Volumenprozent über dem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt, der für das bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Weintrauben geerntet worden sind,
  4. der Gesamtalkoholgehalt mindestens
    - a) 11,5 Volumenprozent, sofern die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer geerntet worden sind,
    - b) 12 Volumenprozent, sofern die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben in einem anderen bestimmten Anbaugebiet geerntet worden sind,
- beträgt,
5. zur Angabe der Herkunft ein in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b des Weingesetzes genannter Name nicht angegeben wird,
  6. der Jahrgang angegeben wird,

7. der Restzuckergehalt nicht mehr als 15 Gramm je Liter beträgt und den Gesamtsäuregehalt um nicht mehr als das Doppelte übersteigt und
8. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird.

§ 32b

**Selection**

(Zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes)

Qualitätswein darf als „Selection“ nur bezeichnet werden, wenn

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. er mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus Weintrauben von gebietstypischen klassischen Rebsorten hergestellt worden ist,
3. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt
  - a) von mindestens 12,2 Volumenprozent oder,
  - b) soweit der natürliche Mindestalkoholgehalt auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchstabe d des Weingesetzes für das Prädikat Auslese der angegebenen Rebsorte niedriger festgelegt ist, von mindestens dem danach für die angegebene Rebsorte in dem bestimmten Anbaubereich oder dessen Teil festgelegten Wertaufgewiesen hat,
4. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 60 Hektoliter pro Hektar an Wein nicht überschritten hat,
5. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Hand gelesen worden sind,
6. eine Einzellage angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. der Restzuckergehalt, soweit er aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist, nicht mehr als 12 Gramm je Liter beträgt und den Gesamtsäuregehalt um nicht mehr als das Eineinhalbfache übersteigt,

9. der Restzuckergehalt in anderen als den in Nummer 8 genannten Fällen die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bei Wein geltende Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
10. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird und
11. er zum Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer die sich aus den Anforderungen der Nummern 2 bis 4, 8 und 9 ergebenden typischen sensorischen Merkmale aufweist.

#### **§ 32c**

##### **Weitere Bestimmungen für Classic und Selection**

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs.2 Nr. 1 bis 3, dieser i. V. m. § 54 Abs. 1, des Weingesetzes )

- (1) Die in § 32a und § 32b genannten Bezeichnungen dürfen ferner nur verwendet werden, wenn
  1. der Wein abgefüllt in den Verkehr gebracht wird, der Abfüller, soweit die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben nicht in seinem Weinbaubetrieb geerntet und dort zu Wein bereitet worden sind, der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 1. Mai im Fall der Bezeichnung „Selection“ und bis zum 1. Juli im Fall der Bezeichnung „Classic“ eines jeden Jahres den Abschluss einer zwischen ihm und einem Weinbaubetrieb oder einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben (Betrieb) getroffenen Vereinbarung angezeigt hat, die mindestens Folgendes enthält:
    - a) Name und Anschrift der Vertragsparteien,
    - b) Laufzeit des Vertrages,
    - c) Verpflichtung des Betriebs zur Lieferung einer bestimmten Mindestmenge an Trauben, Maische, Traubenmost oder Wein aus der Ernte des jeweiligen Jahres,
    - d) Verpflichtung des Abfüllers zur Abnahme einer bestimmten Mindestmenge an Trauben, Maische, Traubenmost oder Wein aus der Ernte des jeweiligen Jahres,
  2. der in Nummer 1 genannte Abfüller die dort in Buchstabe d genannten Erzeugnisse entsprechend der eingegangenen Verpflichtung abgenommen hat,
  3. der Wein von einem in Nummer 1 genannten Abfüller abgefüllt in den Verkehr gebracht wird, die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse Gegenstand einer Vereinbarung nach Nummer 1 gewesen sind,

4. der Abfüller der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Rebfläche mitteilt, von denen die zur Herstellung des mit der Angabe „Selection“ bezeichneten Weines verwendeten Erzeugnisse dieses Jahres stammen müssen, und diese Rebflächen entsprechend gekennzeichnet werden.

(2) Um sicherzustellen, dass für die Herstellung von Wein mit der Angabe „Classic“ und der Angabe „Selcetion“ nur für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet typische klassische Rebsorten verwandt werden, legen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die jeweils zulässigen Rebsorten fest.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass

1. die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Vereinbarung weitere Bestandteile enthalten muss,
2. abweichend von § 32a Nr. 5 zur Angabe der Herkunft der Name eines Bereiches zu verwenden ist.

(4) Qualitätswein mit der Bezeichnung „Classic“, der aus vor dem 1. Januar 2001 geernteten Weintrauben hergestellt worden ist, darf nicht vor dem 1. Januar 2001 abgegeben werden.

(5) Qualitätswein mit der Bezeichnung „Selection“ darf nicht vor dem 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres abgegeben werden. § 18 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 32d

##### **Abweichungen; Ausnahmen**

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes)

(1) Abweichend von

1. § 32a Nr. 1 dürfen bei einem als „Classic“ bezeichneten Qualitätswein aus im bestimmten Anbaugebiet Württemberg geernteten Weintrauben die Rebsorten Trollinger und Lemberger angegeben werden, soweit diese Rebsorten durch Rechtsverordnung nach § 32c Abs. 2 festgelegt worden sind; diese Rebsorten müssen in Verbindung mit der Bezeichnung „Classic“ angegeben werden;
2. § 32c Abs. 1 Nr. 1 darf aus vor dem 1. Januar 2001 geernteten Weintrauben hergestellter Qualitätswein als „Classic“ bezeichnet werden, wenn der Abfüller der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 15. Dezember 2000 eine Vereinbarung vorlegt, die die unter § 32c Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten muss,



3. § 32c Abs. 1 Nr. 1 darf aus vor dem 1. Januar 2001 geernteten Weintrauben hergestellter Qualitätswein als „Selection“ bezeichnet werden, wenn der Abfüller der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 15. Dezember 2000 eine Vereinbarung vorlegt, die die unter § 32c Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten muss; in diesem Fall ist § 32c Abs. 1 Nr. 4 nicht anzuwenden,
4. von § 32a und § 32c Abs. 1 bis 4 darf die Bezeichnung „Classic“ von einem Abfüller für andere als die dort genannten Qualitätsweine und für Qualitätsweine mit Prädikat bis zum 31. Dezember 2010 weiterverwendet werden, wenn er sie vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verwendet hat.

(2) Abweichend von § 32b Nr. 10 darf die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bei Wein geltende Geschmacksangabe „trocken“ für Weine verwendet werden, bei denen der Jahrgang 2001, 2002 oder 2003 angegeben wird.

(3) Die Bezeichnungen „Classic“ oder „Selection“ dürfen von einem Hersteller oder Verkäufer für Qualitätsschaumwein, bei dem nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft die Angabe Deutschland oder deutsch oder der Name einer kleineren geographischen Einheit als Deutschland verwendet wird, oder für deutschen Qualitätsschaumwein b.A., deren zur Bereitung der Cuvée verwendete Erzeugnisse die Anforderungen nach §§ 32a bis c nicht erfüllen, bis zum 31. Dezember 2010 weiterverwendet werden, wenn er sie vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verwendet hat.“

3. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

a) Nach Nummer 11 werden folgende neue Nummern 12 bis 14 eingefügt:

- „12. entgegen § 32a oder § 32b Qualitätswein als „Classic“ oder „Selection“ bezeichnet,
13. entgegen § 32c Abs.1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet,
14. entgegen § 32c Abs.4 oder 5 Satz 1 Qualitätswein mit der Bezeichnung „Classic“ oder „Selection“ abgibt,“

c) Die bisherigen Nummern 12 bis 29 werden die neuen Nummern 15 bis 32.

4. Die Anlage 9 Abschnitt I Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses:  
Jahrgang,

bestimmtes Anbaugebiet,  
Gemeinde oder Ortsteil,  
Lage oder Bereich,  
Weinart,  
Rebsorte(n),  
beantragte Bezeichnung „im Barrique gereift“,  
beantragte Bezeichnung „Classic“,  
beantragte Bezeichnung „Selection“,  
beantragte Qualitätsbezeichnung,  
bei Qualitätsschaumwein b.A.: Gärverfahren und Beginn der Lagerzeit,“.

5. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. 1,1 - Dichlor - 2,2 - bis (4 - ethylphenyl) ethan“.

b) Der bisherige Wortlaut der Nummer 1 wird Nummer 1a.

c) Nach der Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. Aramite“.

d) Nach der Nummer 23 wird folgende neue Nummer 23a eingefügt:

„23a. Chlorfenson“.

## Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

## Begründung

### A. Allgemeines

Nachdem durch die Verordnung (EG) Nr. 1640/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 187 S. 41) unter anderem die Angaben „Classic“ und „Selection“ für die Bezeichnung deutscher Weine zugelassen worden sind, sind nunmehr die Bedingungen festzulegen, unter denen deutsche Qualitätsweine mit diesen Angaben bezeichnet werden dürfen.

Die Richtlinie 2000/24 der EG-Kommission vom 28. April 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 107 S. 28), ist für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

Soweit die Regelungen der Verordnung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchgeführten Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand nicht auszuschließen. Diesbezügliche Kosten sind nur schwer darstellbar. Nach Angaben des sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie liegen sie bei 0,1 Vollzeitarbeitskraft (g. D.).

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen zum einen die Möglichkeiten hinsichtlich der Bezeichnung von Erzeugnissen erweitern und zum anderen die für Erzeugnisse festgesetzten Höchstgehalte an Stoffen aus den für Weintrauben festgelegten Gehalten abgeleitet werden.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

## **B. Im einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 kann die Etikettierung bei Qualitätswein b.A. durch traditionelle Begriffe ergänzt werden, sofern sie nach den Rechtsvorschriften des Erzeugermitgliedstaats verwendet werden und in einer noch festzulegenden Liste aufgeführt sind.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1640/2000 wurde die entsprechende Liste in der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 u.a. um die Begriffe „Selection“ und „Classic“ ergänzt.

Es sind nunmehr die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Begriffe für deutschen Qualitätswein verwendet werden dürfen.

Ziel ist es dabei „Profilweine“ zu schaffen, die einen hohen Wiedererkennungswert haben sollen. Deshalb müssen Produktions-, Qualitäts- und Geschmackskriterien festgelegt werden, die zur Herausbildung des gewünschten Profils führen.

Bei den von den Landesregierungen dabei festzulegenden Rebsorten muss es sich um gebietstypische klassische Rebsorten handeln. Voraussetzung für die Festlegung einer solchen Rebsorte ist damit zunächst, dass es sich um eine Rebsorte handelt, die ungeachtet des in Frage stehenden bestimmten Anbaugebiets oder ggf. Bereichs seit langem in Deutschland verwendet wird und sich bewährt hat. Darüber hinaus muss die Rebsorte für das bestimmte Anbaugebiet oder ggf. einen Bereich charakteristisch sein. Damit muss die Anbaufläche dieser Rebsorte einen mehr als nur geringfügigen Anteil an der Gesamtrebfläche des betreffenden bestimmten Anbaugebiets oder Bereichs ausmachen.

Die Angabe „Classic“ wird von einer Reihe deutscher Erzeuger im Rahmen teils eingetragener, teils nicht eingetragener Marken für die Bezeichnung ihrer Qualitätsweine b.A. genutzt. Darüber hinaus wird diese Angabe, wie auch die Angabe „Selection“, von deutschen Sektherstellern als Angabe über die gehobene Qualität auch von aus deutschem Grundwein hergestelltem Qualitätsschaumwein und deutschem Qualitätsschaumwein b.A. oder als Teil einer für diese Erzeugnisse verwendeten Marke benutzt. Dem Interesse dieser Verwender, die Bezeichnungen weiter gebrauchen zu dürfen, ohne dass die Erzeugnisse den Anforderungen der §§ 32a bis c

entsprechen, ist durch eine Übergangsregelung Rechnung zu tragen. Dabei ist jedoch vorzusehen, dass diese Bezeichnungen nur dann weiter verwendet werden dürfen, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verwendet worden sind.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, dieser in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des Weingesetzes.

**Zu Nummer 3**

Bußgeldvorschrift.

**Zu Nummer 4**

Es sollte vorgesehen werden, dass der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer auch die beantragten Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“ enthalten muss.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes.

**Zu Nummer 5**

Umsetzung der Richtlinie 2000/24/EG für Erzeugnisse des Weinsektors in nationales Recht.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

**Zu Artikel 2**

Neubekanntmachungserlaubnis.

**Zu Artikel 3**

Inkrafttreten.

**01.12.00****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 32b Nr. 11 Weinverordnung)**

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 32b Nr. 11 wie folgt zu fassen:

- "11. er zum Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer die sich aus den Anforderungen der Nummern 2 bis 4, 8 und 9 ergebenden in einer im Rahmen der amtlichen Qualitätsprüfung durchgeführten gesonderten Prüfung, die nicht vor dem 1. Mai des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres erfolgen darf, festzustellenden typischen sensorischen Merkmale aufweist."

**Begründung:**

Wein mit der Angabe "Selection" soll sich als Spitzenprodukt im Qualitätsweinbereich darstellen. Es ist deshalb vorgesehen, dass er über die für alle Qualitätsweine erforderlichen Merkmale hinaus im Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfung die sich aus den Anforderungen der Nummern 2 bis 4, 8 und 9 ergebenden typischen sensorischen Merkmale aufweist. Die Feststellung dieser sensorischen Merkmale soll im Rahmen der amtlichen Qualitätsprüfung in einer gesonderten Prüfung erfolgen. Diese Prüfung soll sich auf die Weine beziehen, für die die Angabe "Selection" beantragt wird; eine zusätzliche zweite sensorische Prüfung erscheint entbehrlich. Die gesonderte Prüfung sollte nicht vor dem 1. Mai des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres erfolgen, um sicherzustellen, dass Weine mit der Angabe "Selection" eine ausreichende Reife aufweisen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 32c Abs. 2 Satz 2 - neu - Weinverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 32c Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Dabei kann vorgeschrieben werden, dass ausschließlich bestimmte Rebsortennamen oder synonyme Bezeichnungen verwendet werden dürfen."

Begründung:

Ziel der Bestimmungen über die Angaben "Classic" und "Selection" ist, sogenannte Profilweine zu schaffen, die einen hohen Wiedererkennungswert haben sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, vorzuschreiben, dass für einzelne Rebsorten nur der Rebsortenname oder nur eine synonyme Bezeichnung verwendet werden dürfen. Damit könnte ausgeschlossen werden, dass in einem bestimmten Anbaugebiet Weine einer Rebsorte (z.B. Müller-Thurgau) mit der Angabe "Classic" unter mehreren Bezeichnungen (z.B. "Müller-Thurgau-Classic" und "Rivaner-Classic") angeboten werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 32d Abs. 1 Nr. 4 Weinverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 32d Abs. 1 Nr. 4 die Wörter 'darf die Bezeichnung "Classic" ' durch die Wörter 'dürfen die Bezeichnungen "Classic" und "Selection" ' zu ersetzen.

Begründung:

Unabhängig von entsprechenden Gütezeichen-Regelungen in den bestimmten Anbaugebieten Baden und Rheinhessen wird neben der Angabe "Classic" von einer Reihe deutscher Erzeuger auch die Bezeichnung "Selection" im Rahmen teils eingetragener, teils nicht eingetragener Marken für die Bezeichnung ihrer Qualitätsweine genutzt. Dem Interesse dieser Verwender, diese Bezeichnung weiter gebrauchen zu dürfen, ohne dass die Erzeugnisse den Anforderungen der §§ 32a bis 32c entsprechen, ist durch eine Übergangsregelung Rechnung zu tragen. Dabei ist vorzusehen, dass diese Bezeichnung nur dann weiter verwendet werden darf, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Union verwendet worden ist.